

1374 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über das Volksbegehren für ein Bundesgesetz, betreffend Abschaffung der 13. Schulstufe an den allgemeinbildenden höheren Schulen (1340 der Beilagen)

Die Bundesregierung hat am 10. Juni 1969 das obzitierte Volksbegehren im Nationalrat eingebracht. Dieses bezweckt in Form einer Schulorganisationsgesetz-Novelle 1969 die Abänderung der Absätze 1 und 3 des § 35, des § 37 Abs. 2 und des § 39 des Schulorganisationsgesetzes (BGBl. Nr. 242/1962), wodurch festgelegt werden soll, daß die allgemeinbildenden höheren Schulen acht Schulstufen — und zwar eine vierjährige Unterstufe und eine vierjährige Oberstufe — umfassen und das Musisch-pädagogische Realgymnasium anschließend an die 8. Schulstufe eine selbständige vierjährige Oberstufe bildet. Die allgemeinbildenden höheren Schulen sollen demnach — anschließend an die Volksschule — die 5. bis 12. Schulstufe, das Musisch-pädagogische Realgymnasium — anschließend an die 8. Schulstufe — die 9. bis 12. Schulstufe darstellen.

Der Unterrichtsausschuß hat mit der Vorberatung dieses Volksbegehrens am 18. Juni 1969 in Gegenwart des Bundesministers für Unterricht Dr. Mock begonnen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Gratz und Regensburger beteiligten, wurde beschlossen, einen Unterausschuß einzusetzen, dem folgende Abgeordnete angehörten: Gratz, Dr. Gruber, Dr. Stella Klein-Löw, Leisser, Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Peter, Radinger, Staudinger, Dipl.-Ing. Tschida und Zankl. Diesem Unterausschuß wurde gemäß § 26 Abs. 2 GO. zur Beratung und Berichterstattung eine Frist bis 4. Juli 1969 gesetzt. Der erwähnte Unterausschuß hat in drei Sitzungen am 18., 20. und 24. Juni 1969 eine eingehende Diskussion durchgeführt. Von den Abgeordneten Dr. Gruber und Genossen wurde ein Abänderungsantrag vorgelegt, der an

Stelle der Abschaffung der 13. Schulstufe eine Aufschiebung auf fünf Jahre vorsah. Über diesen Antrag wurde keine Einigung erzielt. Ebenso wurde der im Volksbegehren enthaltene Gesetzesentwurf von den Mitgliedern des Unterausschusses nicht unterstützt.

In der Sitzung am 4. Juli 1969 konnte der Unterausschuß nur diese Tatsache berichten, worauf der Ausschuß die Beratungen über das Volksbegehren wieder aufnahm. Vom Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner wurde der bereits im Unterausschuß besprochene Antrag auf Auschiebung des 9. Mittelschuljahres nunmehr im Ausschuß eingebracht, während Abgeordneter Gratz beantragte, den Unterausschuß zur Beratung des Berichtes über die Durchführung und die Durchführbarkeit der Schulgesetze (III-184 der Beilagen) einzuberufen und ihm eine Frist für die Berichterstattung bis 15. Juli zu stellen, den Beratungen dieses Unterausschusses Experten beizuziehen, ferner dem Plenum Entschließungsanträge über die Einberufung einer Schulreformkommission und über den Vorrang des Neubaus und Ausbaus der Schulen im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1970 sowie die Vorlage eines Schulbauplanes zu unterbreiten und schließlich die Arbeiten des Unterrichtsausschusses über den Sommer fortzusetzen. Auch vom Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner wurde ein Entschließungsantrag, betreffend Einsetzung einer Kommission und Ausarbeitung einer umfassenden Reform des österreichischen Schulwesens, eingebracht. Nach einer längeren Debatte, in welcher außer dem Ausschußobmann und dem Berichtersteller die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Gratz, Peter, Dr. Hertha Firnberg, Dr. Stella Klein-Löw, Zankl und Ofenböck sowie der Bundesminister für Unterricht Doktor Mock das Wort ergriffen, wurde die Verhandlung unterbrochen.

In der nächsten Sitzung am 7. Juli 1969, wurde die Debatte über das Volksbegehren weiterge-

führt, wobei nunmehr auch der Bericht des Unterausschusses zur Vorberaterung des Berichtes des Bundesministers für Unterricht über die Durchführung und weitere Durchführbarkeit der Schulgesetze 1962 (III-184 der Beilagen) zur Verfügung stand. Die Debatte über das Volksbegehren, betreffend Abschaffung der 13. Schulstufe an den allgemeinbildenden höheren Schulen sowie über den Bericht, betreffend die Durchführung und weitere Durchführbarkeit der Schulgesetze 1962, wurde unter einem abgeführt. In dieser Debatte sprachen außer dem Ausschussobmann und dem Berichterstatter die Abgeordneten Gratz, Dr. Stella Klein-Löw, Regensburger und Zankl sowie der Bundesminister für Unterricht Dr. Mock. Vom Abgeordneten Gratz wurde beantragt, das Volksbegehrens auf Abschaffung der 13. Schulstufe an den allgemeinbildenden höheren Schulen abzulehnen und dem Nationalrat einen Entschließungsantrag zu unterbreiten, demzufolge der Bundesminister für Unterricht aufgefordert wird, eine Schulreformkommission einzuberufen. Von der Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw wurde ein Abänderungsantrag zum Schulorganisationsgesetz eingebracht, der die Aussetzung des 9. Schuljahres an den allgemeinbildenden höheren Schulen für jene Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluß ihrer Schulzeit vorsah, die im Schuljahr 1969/70 in die 5., 6. oder 7. Klasse einer solchen Schule eintreten. Die Sitzung wurde hierauf für längere Zeit unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung wurden alle bis dahin eingebrachten Anträge zurückgezogen. Von den Abgeordneten Dr. Gruber, Dr. Stella Klein-Löw und Peter wurde ein Antrag eingebracht, demzufolge der Wirksamkeitsbeginn der 13. Schulstufe an den allgemeinbildenden höheren Schulen so hinausgeschoben werden soll, daß die letzte 8. Klasse gemäß dieser Übergangslösung im Schuljahr 1974/75 ausläuft und in dem darauffolgenden Jahr keine Matura stattfindet, weil die nunmehr folgende Klasse nicht nach 8, sondern erst nach 9 Schuljahren maturieren soll.

Diese Hinausschiebung des Wirksamwerdens des 9. Schuljahres an den allgemeinbildenden höheren Schulen soll auch für die Sonderformen gelten, das sind das Aufbaugymnasium, das Gymnasium für Berufstätige und das Musisch-pädagogische Realgymnasium. Der erwähnte Antrag fand einhellige Zustimmung, da der Ausschuss der Auffassung war, daß die Frage der 13. Schulstufe an den allgemeinbildenden höheren Schulen nur im Rahmen einer umfassenden Schulreform entschieden werden kann. Hinsichtlich Artikel I Z. 3 des angenommenen Gesetzentwurfes war der Ausschuss der Meinung, daß der unmittelbare Eintritt in die 5. Klasse eines Musisch-pädagogischen Realgymnasiums ohne vorhergehende Übergangsstufe jenen Schülern möglich sein soll, die von einer 4. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule übertreten, guten Gesamterfolg in der 4. Klasse des Ersten Klassenzuges der Hauptschule aufweisen oder eine Aufnahmeprüfung bestehen. Jene Schüler, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen oder ihren Leistungsstand festigen wollen, können nach Durchlaufen der Übergangsstufe in die 5. Klasse eintreten.

Von den Abgeordneten Gratz, Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Peter wurde ein Entschließungsantrag eingebracht, der die Einsetzung einer Schulreformkommission, deren Zusammensetzung und vordringliche Aufgaben sowie die Vorlage eines Zwischenberichtes an den Nationalrat bis 10. Dezember 1969 durch den Bundesminister für Unterricht betrifft. Auch dieser Entschließungsantrag wurde vom Unterrichtsausschuss einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung geben und die beigedruckte Entschlie-

/ 1
/ 2

Wien, am 8. Juli 1969

Dipl.-Ing. Tschida
Berichtersteller

Dr. Gruber
Obmann

/ 1

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Schulorganisationsgesetz neuerlich
abgeändert wird (3. Schulorganisations-
gesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965 und Nr. 173/1966, wird abgeändert wie folgt:

Nach § 131 sind folgende §§ 131 a und 131 b einzufügen:

„§ 131 a

Während des im § 131 b näher umschriebenen Zeitraumes gelten abweichend von den Bestimmungen der §§ 35, 37 und 39 folgende Vorschriften:

1. § 35 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Die allgemeinbildenden höheren Schulen schließen an die 4. Schulstufe der Volksschule an und umfassen acht Schulstufen (5. bis 12. Schulstufe).

2. § 35 Abs. 3 hat zu lauten:

(3) Die allgemeinbildenden höheren Schulen gliedern sich in eine vierjährige Unterstufe und eine vierjährige Oberstufe.

3. § 37 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

Das Musisch-pädagogische Realgymnasium schließt an die 8. Schulstufe an, deren erfolgreicher Abschluß nachzuweisen ist, und umfaßt eine einjährige Übergangsstufe und eine selbständige vierjährige Oberstufe.

4. § 37 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

Das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium umfassen eine einjährige Übergangsstufe und eine selbständige vierjährige Oberstufe.

5. § 37 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

Das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige umfassen neun Halbjahrslehrgänge.

6. Im § 39 Abs. 1 Z. 2 hat es in den Klammerausdrücken jeweils statt „bis 9. Klasse“ zu lauten: „bis 8. Klasse“.

7. § 39 Abs. 4 Z. 1 lit. b hat zu lauten:

b) eine lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse), alternativ eine zweite lebende Fremdsprache oder Latein (in drei Klassen), Geometrisches Zeichnen, Instrumentalmusik;

§ 131 b

(1) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 1, 2 und 6 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1969/70 bis 1971/72 in die 5. Klasse oder zu Beginn des Schuljahres 1969/70 in die 6. oder 7. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule im Sinne des § 36 eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1974/75.

(2) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 3 und 7 gelten für jene Schüler,

- a) die zu Beginn der Schuljahre 1969/70 bis 1971/72 in die 5. Klasse oder zu Beginn des Schuljahres 1969/70 in die 6. oder 7. Klasse eines Musisch-pädagogischen Realgymnasiums eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1974/75,
- b) die zu Beginn der Schuljahre 1970/71 bis 1971/72 in die Übergangsstufe eines musisch-pädagogischen Realgymnasiums eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1975/76.

(3) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 4 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1969/70 bis 1971/72 in die Übergangsstufe oder in die 5. Klasse oder zu Beginn des Schuljahres 1969/1970 in die 6. oder 7. Klasse eines Aufbaugym-

nasiums oder Aufbaurealgymnasiums eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1975/76.

(4) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 5 gelten für jene Schüler, die in den Schuljahren 1969/70 bis 1971/72 in den 1. oder 2. Halbjahrslehrgang oder im Schuljahr 1969/70 in den 2. bis 8. Halbjahrslehrgang eines Gymnasiums oder Realgymnasiums für Berufstätige eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1975/76.

(5) Für jene Schüler, die die lehrplanmäßig letzte Klasse am Ende der in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen nicht erfolgreich besuchen und zur Wiederholung der betreffenden Klasse berechtigt sind, verlängert sich die Anwendbarkeit der entsprechenden Bestimmungen um ein Schuljahr.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht betraut.

/ 2

EntschlieÙung

Der Bundesminister für Unterricht wird aufgefordert, eine Schulreformkommission einzu-berufen.

Dieser Kommission sollen angehören: Mitglieder des Unterrichtsausschusses, Vertreter der Landesschulbehörden, Vertreter der Lehrerschaft, der Eltern- und Erziehungsorganisationen sowie des Österreichischen Bundesjugendringes.

Die Kommission soll nachstehende Fragen vor-dringlich behandeln:

- a) Zusammenhang von Allgemeinbildung und Berufsbildung;
- b) Bildungsökonomie für den einzelnen und die Gesellschaft;
- c) Bildungsziele, Lehrpläne und Lehrinhalte entsprechend der Stellung und den Aufga-ben der Schule in der Gesellschaft von heute;

- d) die Schulen der Zehn- bis Vierzehnjähri-gen;
- e) die Oberstufe, ihr Bildungsinhalt und Bil-dungsziel, Typenvereinfachung;
- f) Begabungsförderung und Begabungsdifferen-zierung;
- g) modernere Lehr- und Lernmethoden;
- h) Lehrerbildung, Lehrerfortbildung und Lehrerbildung;
- i) Schulraummangel;
- j) Bildungsforschung und Bildungsplanung.

Der Bundesminister für Unterricht wird er-sucht, dem Nationalrat bis 10. Dezember 1969 einen Zwischenbericht über die Arbeiten der Kommission zu erstatten und dabei auch allfällige von der Kommission erarbeitete Vorschläge vor-zulegen.